



Benützungsordnung

1.) Allgemeine Bestimmungen über die Benützung der Räume und Freiflächen

- 1.1. Die verfügbaren Räume in Stadttheater Sterzing, sowie die Freiflächen außerhalb des Gebäudes, können der Zweckbestimmung des Stadttheaters entsprechend für die im Statut der Einrichtung „Stadttheater Sterzing“ vorgesehenen Veranstaltungen verwendet werden.
 - a) im Erdgeschoß:
Großer Saal, Foyer, Garderobe
 - b) im 1. Untergeschoß:
Toiletten, Kinosaal 1, Konferenzraum 1, 2 und 3, Proberaum 1
 - c) im 1. Obergeschoß
Logen und Galerie im Großen Saal
 - d) im 2. Obergeschoß
Logen im Großen Saal, Seminarraum im 2. Stock
- 1.2. Obgenannte Räume des Stadttheaters können vom Veranstalter nach vorheriger Vereinbarung mit der Direktion angemietet werden.
- 1.3. Die Räume und Freiflächen des Stadttheaters Sterzing sind für Veranstaltungen kultureller, sozialer, freizeitgestalterischer, gesellschaftlicher und kommerzieller Art, gemäß Statut der Einrichtung Stadttheater Sterzing, verwendbar.

Die nördliche und die östliche Zufahrt dürfen ausschliesslich für kurzfristige Ladetätigkeiten u. dgl. (keine Parkmöglichkeit!) verwendet werden.

2.) Ansuchen um Bereitstellung der Räumlichkeiten

- 2.1. Der Antrag auf Miete des Stadttheaters ist von juristischen Personen in der Person des gesetzlichen Vertreters oder von volljährigen Personen schriftlich an die Verwaltung zu stellen (s. beiliegendes Antragsformular).
- 2.2. Für Vereine und Organisationen der Gemeinde Sterzing beträgt die maximale Vormerkzeit ein Jahr, für auswärtige Veranstalter neun Monate. Eine längere

Vormerkzeit ist nur in besonderen Ausnahmefällen, mit ausdrücklicher Genehmigung der Verwaltung möglich.

3.) Benützungsgebühren

- 3.1. Die Benützungsgebühren sowie die Kautions für allfällige Beschädigungen werden von der Verwaltung festgesetzt (-> laut Preisliste).
- 3.2. Im Falle des Rücktritts des Veranstalters von der Reservierung ist ein Spesenbeitrag in Höhe von maximal 50% der vereinbarten Benützungsgebühr zu entrichten.
- 3.3. Bei Terminüberschneidungen können die interessierten Veranstalter nach Absprache mit der Verwaltung eine Terminänderung vereinbaren.
- 3.4. Die Untervermietung oder Abtretung ist ausdrücklich untersagt.
- 3.5. Von obigen Bestimmungen kann mit Beschluss der Verwaltung in Ausnahmefällen teilweise oder gänzlich abgewichen werden, sofern es sich um örtliche Vereine oder Organisatoren oder um besonders wichtige Veranstaltungen für die Gemeinde handelt.

4.) Bestimmungen über die Vermietung und Benützung der Räumlichkeiten und Freiflächen

Alle Sicherheitsbestimmungen müssen eingehalten werden; Notausgänge und Fluchtwege müssen uneingeschränkt benutzbar bleiben.

- 4.1. Der Mieter verpflichtet sich den polizeilichen und allen anderen steuerrechtlichen Vorschriften nachzukommen, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gelten und trägt die alleinige und ausschließliche Verantwortung für deren Missachtung.
- 4.2. Der Vermieter haftet in keinem Fall für Unfälle oder Schäden, die Teilnehmer an Veranstaltungen, Organisatoren der Veranstaltungen oder Dritte erleiden.
- 4.3. Für die verschiedenen Vorstellungen im Großen Saal, welche laut dem angegebenen Spielplan abgehalten werden, ist keine zusätzliche Brandwache der Feuerwehr erforderlich. Für die Öffnung der Ausgänge sowie die Schaltung der Beleuchtung sorgt der Hausmeister oder eine andere von der Direktion beauftragte Person.
- 4.4. Für besondere Veranstaltungen, bei denen pyrotechnische Effekte gezeigt werden bzw. Teil der Aufführung sind, müssen in jedem Fall zusätzliche Wachmänner der Feuerwehr mit dem Feuerschutz betraut werden. In jedem Fall muss der Kommandant der Feuerwehr über die Art der Vorstellung in Kenntnis gesetzt werden und mit dem Mieter die erforderliche Anzahl der Wachmänner festsetzen.
- 4.5. Für Veranstaltungen, bei denen Störungen des friedlichen Ablaufs möglich sind, ist außerdem ein als solcher gekennzeichnete Ordnungsdienst, bestehend aus mindestens 2 volljährigen Personen, vom Mieter und auf Kosten des Mieters einzusetzen.

- 4.6. Dem Mieter werden keine Schlüssel das Stadttheater betreffend ausgehändigt.
- 4.7. Der Mieter verpflichtet sich, nicht mehr Personen Einlass in die Räume zu gewähren, als Sitzgelegenheiten vorhanden sind, in jedem Falle jedoch eine Überfüllung der Räume zu vermeiden und die Kollaudierungsbestimmungen zu beachten. Im Falle der Missachtung dieser Bestimmungen entbindet der Mieter den Verwaltungsrat von jeglicher Haftung.
- Das jeweilige Fassungsvermögen hängt von der Art der Veranstaltung ab: Aufführung, Ball, Diner, Konferenz, Kongress, Modeschau etc. Das maximale Fassungsvermögen muss im Hinblick auf die Art der Inszenierung und im Rahmen der geltenden Normen laut Sicherheitsbestimmungen mit der Direktion vereinbart werden.
- Die maximal erlaubte Anzahl im Großen Saal ist 452.
- Die maximal erlaubte Anzahl im Kinosaal 1 ist 81.
- Die maximal erlaubte Anzahl im Konferenzraum ist 150.
- Die maximal erlaubte Anzahl im Seminarraum im 2. Stock ist 100.
- 4.8. Bei Anmietung der Räumlichkeiten des Stadttheaters ist es aufgrund der bestehenden Sicherheitsbestimmungen Pflicht, Jacken und Mäntel an der Garderobe abzugeben.
- 4.9. Für die Benützung der Räume darf ausschließlich Mobiliar verwendet werden, das im Hause zur Verfügung steht; Ausnahmen sind nur gegen Vereinbarung zulässig.
- 4.10. Im Großen Saal des Stadttheaters darf die veranstaltende Organisation keine Speisen und Getränke verkaufen oder kostenlos ausschenken, weder vor, während noch nach der Veranstaltung. Spezielle Arten von Veranstaltungen (Buffet, Vernissage, Erfrischung) müssen mit der Direktion des Stadttheaters vereinbart werden.
- 4.11. Der Mieter haftet gegenüber der Verwaltung und der Gemeinde Sterzing für alle Schäden und Verletzungen der geltenden Normen laut Sicherheitsbestimmungen, die im Gebäude, an den Einrichtungsgegenständen und Anlagen vom Veranstalter und dessen Personal oder den Besuchern verursacht werden.
- 4.12. Die Wiederinstandsetzung bzw. der Ankauf von Einrichtungsgegenständen als Ersatz für beschädigte oder zerstörte Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände erfolgt durch die Verwaltung auf Rechnung des Veranstalters. Im Streitfalle wird der Schaden vom Gemeindetechniker festgesetzt, dessen Gutachten für den Veranstalter bindend ist.
- 4.13. Der Mieter überzeugt sich vor Durchführung der Veranstaltung und im Beisein des Hausmeisters vom Zustand der zu mietenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen und bestätigt schriftlich deren einwandfreien Zustand. Eventuelle Mängel und Schäden sind schriftlich festzulegen.
- 4.14. Sämtliche anfallenden Abfälle und Materialien, welche bei den verschiedenen Vorbereitungsarbeiten anfallen, müssen ordnungsgemäß und getrennt nach den verschiedenen Materialien entsorgt werden. Der Hausmeister muss die Einhaltung dieser Vorschriften kontrollieren und gegebenenfalls den Veranstalter zur Einhaltung ermahnen.

- 4.15. Die Verwaltung und die Direktion sind berechtigt, jederzeit Kontrollen über die Einhaltung vorliegender Benützungordnung und des Mietvertrages vorzunehmen.
- 4.16. Die Werbung für die jeweilige Veranstaltung (Plakate, Fotos oder sonstiges Material) innerhalb des Hauses muss mit der Direktion abgesprochen werden.
- 4.17. Eingriffe in die technischen Gebäudeeinrichtungen sind ausschließlich qualifiziertem Fachpersonal und unter Aufsicht des Hausmeister oder dessen Ersatzperson gestattet.
- 4.18. Die Benützung des mobilen Bühnenteils (= Orchestergraben) ist ausschließlich dem Personal gestattet, welches mit den einschlägigen Bestimmungen für diese Einrichtung vertraut ist. In jedem Fall ist die Beförderung von Personen mit dem Orchestergraben strengstens verboten. Das Betreten des Orchestergrabens ist erst nach erfolgter Verankerung gestattet. Sämtliche Sicherheitsmaßnahmen müssen vor Benutzung des Orchestergrabens angebracht und überprüft werden. Der Orchestergraben unterliegt als technische Bühneneinrichtung einer periodischen Wartung durch qualifiziertes Fachpersonal. Die speziell für den Orchestergraben angeführten Betriebsvorschriften gelten hier als vollständig angeführt.
- 4.19. Die verschiedenen Kulissenbilder für die diversen Aufführungen müssen der Baustoffklasse 1 entsprechen. Für eventuelle Aufführungen von Gastbühnen müssen die verwendeten Kulissenbilder über entsprechende Erklärungen verfügen.
- 4.20. Die Direktion des Stadttheaters behält sich das Recht vor, die Genehmigung zur Benutzung des Stadttheaters und dessen Räumlichkeiten im Falle einer unvollständigen Erfüllung der getroffenen Vereinbarungen und der vom Gesetz vorgesehenen Pflichten wiederum zu entziehen.

Der Vermieter:

Dr.Armin Haller
Der Präsident
Stadttheater Sterzing

Für den Erhalt:

Der Mieter:

Datum:
